



ARTIO

Satzung von Artio Nürnberg

Version 2, 15.2.2024

§1 Name, Sitz

1. Unser Verein heißt Artio Nürnberg und hat seinen Sitz in Nürnberg.
2. Er ist unter der Nummer 202666 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit besonderem Fokus auf Mädchen und Frauen.
2. Unser gemeinsames Interesse und Handeln folgt der Idee, insbesondere Mädchen und Frauen durch ein sportliches und sportkulturelles Angebot zu stärken. Die dafür notwendigen Mittel sind diesem Interesse zugeordnet.
3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt vornehmlich durch die Ausübung der Sportart Basketball.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
5. Zur Erfüllung seiner Vereinsziele kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, mit Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen eingehen und Mitgliedschaften erwerben, soweit diese den Satzungszwecken entsprechen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Wir achten in unserer Arbeit auf Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz soweit das finanziell vertretbar ist.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Es werden zwei Arten von Mitgliedschaften unterschieden:
 - Aktive Mitglieder
 - Fördermitgliedschaften (passive Mitgliedschaft)

Aktive Mitglieder dürfen am regulären Trainings- und Ligabetrieb teilnehmen.

Fördermitgliedern ist eine regelmäßige Teilnahme nicht gestattet. Außerhalb des regulären Trainingsbetriebes dürfen sie bei den stattfindenden Events wie Vereinsfeiern und Sportaktivitäten mitmachen.

4. Der Austritt aus dem Verein:
 - erfolgt bei einer monatlichen Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen (2 Wochen) zum Laufzeitende,
 - ist bei einer halbjährlichen und jährlichen Mitgliedschaft zum Ende der Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 28 Tagen (4 Wochen) möglich.

Die Kündigung muss schriftlich mit Unterschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann vorgenommen werden
 - bei Nicht-Beachtung der Satzung des Vereins oder von Vereinsbeschlüssen
 - bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder vereinschädigendem Verhalten
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand rechenschaftspflichtig gegenüber der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge, BuT-Gutscheine – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages (Geldbetrag) verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie die Art und Weise des Einzugs sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge, Gebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einziehen kann. Das Recht auf Widerspruch von zu Unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt. Zur Anwendung kommt das SEPA-Lastschriftverfahren.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Bank- und Mahngebühren bei erfolglosem Bankeinzug sowie die Kosten für das Eintreiben rückständiger Beiträge werden vom Mitglied getragen.
6. Ab der zweiten Mahnung können Mitglieder bis zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Beschluss des Vorstands
 - vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden,
 - von ihren Funktionen im Verein entbunden werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich digital oder in Präsenz statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu Beginn der Versammlung.
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüferinnen und Erteilung der Entlastung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüferinnen,
 - Beschlussfassung über die vorgestellten Anträge,

- Beschlussfassung zu Satzungs- und Ordnungsänderungen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung veröffentlicht. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform als Ankündigung auf der Website des Vereins, im vereinseigenen Newsletter per E-Mail sowie als Aushang an den aktuellen Trainingshallen. Als Kontaktdaten werden die letzten bekannten Angaben des Mitglieds genutzt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 4. Soweit es nicht um die Auflösung des Vereins geht, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Für die Auflösung des Vereins gilt § 15 der Satzung.
 5. Mitglieder ab 16 Jahren haben das aktive Stimmrecht.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gewertet.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus fünf grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern:
 - der 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden
 - der 3. Vorsitzenden
 - der Finanzvorsitzenden
 - der Kommunikationsmanagerin
2. Der Vorstand leitet den Verein entlang des satzungsgemäßen Zweckes und der konkreten, aktuellen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Erstellung eines Haushaltsplans für das aktuelle und die kommenden Geschäftsjahre,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreterinnen.
6. Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Dabei sind die Vorgaben des jeweils aktuellen Haushaltsplans einzuhalten.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Antritt des neu gewählten Vorstands. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
10. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
11. Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren sind möglich, wenn Zuwarten bis zur nächsten Sitzung nicht zumutbar ist und kein Vorstandsmitglied das Umlaufverfahren ablehnt. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist für die nächste Sitzung des Vorstands zu protokollieren, um dann gemeinsam besprochen zu werden.
12. Rechnungen oder Verträge von einem Volumen bis 500 Euro sind durch zwei Vorstände freizuzeichnen – Summen darüber hinaus vom gesamten Vorstand.
13. Anstellungsverträge bedürfen zur Gültigkeit die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands.
14. Vorstandsmitglieder nach § 8 Ziff. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Prüferinnen auf die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und können einmal wiedergewählt werden. Scheidet eine Kassenprüferin während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von der noch im Amt befindlichen Kassenprüferin durchgeführt.
2. Die Kassenprüferinnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dafür sind ihnen sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis berichten sie 1× jährlich in der Mitgliederversammlung.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen werden in der Finanzordnung geregelt.

§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Über die Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen, Gewährung der Ehrenamtszuschläge und von Vergütungen entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung schriftlich geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Ziff. 2 und den Aufwendungsersatz nach Ziff. 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
7. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§11 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträgerinnen, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand bei Darlegung eines berechtigten Interesses und gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgerinnen, Übungsleiterinnen, Wettkampfrichterinnen, ...) Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft willigt die Antragstellerin ein, dass der Verein im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben auch Bilder und Videos veröffentlichen darf, auf denen die Antragstellerin abgebildet ist. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle widerrufen werden. Die Veröffentlichung von Bildern und Videos erfolgt unentgeltlich.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, wenn der Verein rechtlich dazu verpflichtet ist oder die Verarbeitung dazu dient,
 - einen Vertrag mit der betroffenen Person zu erfüllen, oder
 - berechnete Interessen des Vereins oder eines Dritten zu wahren,sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit ihrer Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Ziff. 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon Menschen jeden Geschlechts alle Ämter und Funktionen besetzen und natürlich auch Mitglied werden.

§14 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Es muss mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hilfe für Frauen in Not e. V., die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden sollen.

§16 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.6.2021 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 27.7.2021 in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.02.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.